



An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 – Herrn Fröhlecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

15.05.2003

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen
hier: Anhörung von Sachverständigen gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Landtags NRW am 28. Mai 2003 – schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gebiets- und Funktionalreformen, Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsstrukturreform sind Themen, die uns in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten begleiten und die zu heftigen und emotionalen Auseinandersetzungen geführt haben. Dies war in den 70er Jahren der Fall, sicher auch im Zusammenhang mit den Modernisierungsgesetzen zur Verwaltungsreform und erst recht bis heute bei der Diskussion um die sog. „Ruhrstadt“.

Daher ist es um so erfreulicher, dass mit der Vorlage des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Chance besteht, nach den heftigen Diskussionen der letzten Zeit eine von allen Parteien getragene Grundlage nicht nur für die zukünftige Struktur und Zusammenarbeit im Ruhrgebiet, sondern für Gesamt-NRW zu schaffen, wenn sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind.

Die Oberbürgermeister und Landräte des Ruhrgebiets waren und sind sich dieser Verantwortung bewusst. Nach intensiven Diskussionen schlossen sie einen inhaltlich und politisch hoch sensiblen Kompromiss und vereinbarten am 07.02.2003 in Dortmund das „Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte zur Neuorganisation der kommunalen Zusammenarbeit in der Ruhr-Region“. Es handelt sich um eine Aufzählung von in sich schlüssigen Eckpunkten, die regionale Verantwortung und kommunale Selbstverwaltung gleichermaßen berücksichtigt und im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu beachten ist. Den Text des Papiers füge ich meiner Stellungnahme als Anlage bei.

Weil diese Eckpunkte nichts von ihrer Aktualität verloren haben und nach wie vor Bindungswirkung entfalten, will ich mich darüber hinaus in meiner schriftlichen Stellungnahme auf wenige Gesichtspunkte beschränken. Sie beziehen sich im wesentlichen auf die Art. I - Änderung des Landesplanungsgesetzes - und Art. V - Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet -. Im übrigen gehe ich davon aus, dass ich Gelegenheit erhalten werde, meinen bzw. unseren gemeinsamen Standpunkt mündlich zu vertiefen.

Mit dem Vorschlag zur Einführung des Instruments des regionalen Flächennutzungsplans (Art. I des Gesetzentwurfs) wird nicht nur auf eine vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit reagiert, sondern zugleich der Forderung des Städtetags NRW nachgekommen, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flächennutzungs- und Regionalplanung zu stärken und – besonders begrüßenswert – eine Planungsebene einzusparen. Die Planungsdezernenten der Ruhrgebietsstädte, die im Forschungsprojekt „Städteregion Ruhr 2030“ zusammengeschlossen sind und zu denen auch die Stadt Dortmund gehört, werden hierzu gesondert und detailliert Stellung nehmen.

Zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem zitierten Eckpunktepapier besteht Übereinstimmung vor allem in der Beachtung der Tatsache, dass sich die kommunale Selbstverwaltung sowohl auf die örtliche als auch auf die regionale Ebene bezieht (s. hierzu bereits Beschluss des Städtetages NRW vom 20.01.1999 zur Verwaltungsstrukturreform, zugleich Präambel zum Thesenpapier der OB's und Landräte). Bei der Fassung der Rechtsverordnung, zu der § 10 a Abs. 2 eines geänderten Landesplanungsgesetzes ermächtigen soll, wird insbesondere darauf Wert zu legen sein, dass regionale Flächennutzungsplanung über Regierungsbezirksgrenzen hinaus möglich sein muss; eine Forderung, die insbesondere, aber nicht nur für das Ruhrgebiet von Bedeutung ist, will man es ermöglichen, die der Gesetzesänderung zugrunde liegenden Überlegungen tatsächlich flächendeckend umzusetzen.

Die in Art. V vorgeschlagene Entwurfsfassung eines neuen KVR-Gesetzes stimmt in ihren wesentlichen Aussagen ebenfalls mit dem zitierten Eckpunktepapier überein. Wichtig vor allem ist die Übereinstimmung zwischen Gesetzentwurf, Thesenpapier und Auffassung des Städtetages NRW hinsichtlich folgender Forderungen:

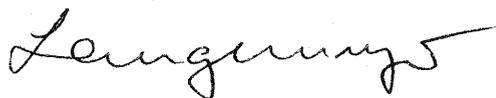
- Freiwilligkeitsprinzip
- Planungshoheit der Gemeinden
- Verzicht auf eine zusätzliche Verwaltungsebene

Auf diesen Grundlagen habe ich dem Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte für die Stadt Dortmund zustimmen können. Auf deren Berücksichtigung wird im weiteren Beratungsverfahren zu achten sein. Außerdem sind zu erwähnen:

- eine vernünftige Finanzierung des Verbandes durch ein die Interessen der Mitglieder berücksichtigendes Umlageverfahren.
- ein sich in Pflichtaufgaben und Dienstleistungen gliedernder Aufgabenkatalog, der unterstreicht, dass es sich bei dem zukünftigen RVR nicht um eine Ruhrgebietsbehörde, sondern um einen Verband handelt, der seinen Mitgliedern gegenüber in erster Linie als Dienstleistungsanbieter auftritt.

Bei der Diskussion und Vereinbarung der „Thesen“ gingen die Oberbürgermeister und Landräte davon aus, dass sich die festgelegten Eckpunkte auf andere Regionen des Landes übertragen lassen. Auch dort hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Gebietsreform eher neue Probleme schafft als alte beseitigt. Ich gebe daher abschließend meiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die Diskussion um die „Ruhrstadt“ und die damit zusammenhängenden Emotionen erledigt haben. Nur auf dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagenen, wenn auch mühsamen, aber erfolgversprechenden Weg des Konsenses wird es uns in NRW und für das Ruhrgebiet gelingen, im Konkurrenzkampf mit anderen Regionen in Deutschland und Europa unsere Wettbewerbsposition zu stärken. Eine Aufgabe örtlicher Identität neben der regionalen wäre dagegen schädlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Langermann', written in black ink.

Anlage

Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte

zur

Neuorganisation der kommunalen Zusammenarbeit in der Ruhr-Region

Präambel:

„Zur kommunalen Selbstverwaltung gehört sowohl die örtliche als auch die regionale Ebene. Eine regionale Wahrnehmung von überwiegend kommunal geprägten Aufgaben durch das Land ist abzulehnen.

Neue Modelle für eine bessere Organisation der kommunalen Selbstverwaltung auf der regionalen Ebene dürfen auf keinen Fall zur Errichtung einer zusätzlichen Verwaltungsebene führen. Dies würde sowohl dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, als auch der gewünschten verbesserten Kooperation der kommunalen Gebietskörperschaften zuwiderlaufen.

Die Zusammenfassung kommunaler und staatlicher Verwaltungen auf der mittleren Ebene in einer gemeinsamen Behörde birgt die Gefahr in sich, dass staatliche Eingriffe in Selbstverwaltungsaufgaben leichter möglich sind. Die Städte brauchen eine eigene kommunalverfaßte Regionalebene. Eine Transparenz in der Aufgaben- und Verantwortungszuweisung zwischen staatlicher Mittelebene einerseits und kommunalverfaßter Regionalebene andererseits ist sinnvoll.“

(Beschluss des Städtetages NRW vom 20.01.1999 zur Verwaltungsstrukturreform)

Die daraus abgeleiteten, im Folgenden dargestellten Eckpunkte sind übertragbar auf andere freiwillige kommunale Verbände in Nordrhein-Westfalen.

Name:

Regionalverband Ruhr (RVR) als Rechtsnachfolger des Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR). In der Außendarstellung kann auch der Begriff „Metropolregion Ruhr“ benutzt werden.

Regionaler Zuschnitt / Mitgliedschaften:

Der Verband umfasst die bisherigen kreisfreien Städte und Kreise des KVR. Zum 01.10.2004 besteht ein Recht zur Kündigung durch Beschluss der Räte bzw. Kreistage mit einer 2/3-Mehrheit. Ein Ausstieg aus dem RVR kann jeweils zwei Jahre vor Ende der zweiten Kommunalwahlperiode durch Ratsbeschluss erfolgen.

Über die Möglichkeit der weiteren Aufnahme von kreisfreien Städten und Kreisen in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.

Rechtsform:

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit angegliederten Eigengesellschaften (GmbHs oder gGmbHs)

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung spiegelt das Ergebnis der Kommunalwahl 1:1 wider. Bürgermeister der kreisangehörigen Städte können als Mitglieder der Verbandsversammlung von den Kreistagen entsandt werden. Die Oberbürgermeister und Landräte haben Sitz und Stimme, werden aber den jeweiligen „Parteilisten“ angerechnet.

Verbandsversammlungsvorstand:

Der Leiter der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlungen.

Leitung des RVR:

Die Vertretung des RVR nach außen erfolgt allein und ausschließlich durch eine Person (Hauptgeschäftsführer/in).

Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre. Die Besoldung orientiert sich an kommunalrechtlichen Regelungen – Großstädte über 500.000 Einwohner.

Aufgaben:

Der Aufgabenkatalog ist zweigeteilt: Er gliedert sich in Pflichtaufgaben und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen).

Vor seiner Aufstellung erfolgt eine Einzelfallprüfung, welche Aktivitäten zukünftig als Pflichtaufgaben und Dienstleistungen zu definieren sind.

Kooperationen innerhalb des Verbandes zwischen einzelnen RVR-Mitgliedern bedürfen nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Kooperationen des RVR mit Nichtmitgliedern sind - bei entsprechender finanzieller Beteiligung - möglich, soweit die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung diesen Kooperationen zustimmt.

Finanzierung:

Der RVR finanziert sich über ein Umlageverfahren.

Angesichts der spezifischen Aufgabenstruktur des Verbandes sind Umlageerhöhungen durch jährliche Festlegung durch Beschluss von mindestens 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Verbandes zu beschließen.

Soweit der RVR als Dienstleister auftritt, bietet er den Kommunen Dienstleistungen gegen Kostenerstattung an.

denkbarer Aufgabenkatalog (eine Differenzierung nach Pflichtaufgaben und Dienstleistungen erfolgt an dieser Stelle nicht):

- Überregionale Grünzüge
(Besitz, Unterhaltung, Planung)
- Route der Industriekultur
(Besitz und/oder Unterhaltung/Betrieb/Vermarktung)
- Freizeiteinrichtungen
z.B. Revierparks
- Wirtschaftsförderung (Details in weiteren Gesprächen)
Klare Definition der regionalen Aufgaben, Auftrag der Kommunen durch Ratsbeschluss und Übernahme der Kosten
als PPP-Modell gemeinsam mit Initiativkreis Ruhrgebiet, pro-Ruhrgebiet, offen für weitere private Beteiligungen, Industrie- und Handelskammern, etc.
Übernahme der Projekt Ruhr GmbH
Öffnung auch für Projektentwicklung als Dienstleister für die auftraggebenden Kommunen
- Tourismus
gegebenenfalls als GmbH mit Beteiligung der örtlichen Tourismus-/Stadtmarketing-Gesellschaften
- Kultur
als Plattform zur Fortführung der Triennale, keine Förderung von Einzelprojekten in den Kommunen, sondern Veranstalter von überregionalen Projekten gegebenenfalls in Form einer GmbH
- ÖPNV
Die Zersplitterung der Region muss beendet werden.
- Die Regionale Planung für das Verbandsgebiet soll zukünftig ausschließlich im Ruhrgebiet stattfinden (Verzicht auf Aufstellung von GEP durch die Bezirksregierungen). Das Ruhrgebiet braucht eine kommunalverfasste regionale Planung
 1. Aufstellung eines übergeordneten Masterplans für das gesamte RVR-Gebiet: Wohnen, Freiraum, Verkehr, wirtschaftliche Nutzungen.
 2. RVR hat Status eines Trägers öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch für den Gesamttraum.
 3. RVR als Dienstleister zur Erstellung von Flächennutzungsplänen.
 4. Aufstellung von gemeinsamen Flächennutzungsplänen zwischen kreisfreien Städten und Kreisen ist möglich.